



GARTENORDNUNG

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit, beschränkt sich der Text auf die männliche Form, diese gilt sinngemäss für alle Personen.

I Allgemeines

Art. 1.1

Die Gemeinschaft im Gartenareal kann nur durch gegenseitige Rücksichtnahme gedeihen und wenn alle Mitglieder, Familienangehörige sowie Besucher die Gartenordnung und die Weisungen des Vorstandes einhalten und die Wahrung allgemeiner Sicherheit und Verträglichkeit beachten.

Der Verein unterstützt das naturnahe und -schützende Bewirtschaften der Gärten.

II Einfriedung, WC, Einfassungen/Blumenrabatten

Art. 2.1

Das Gartenareal ist umzäunt und zugänglich durch zwei abschliessbare Tore. Diese müssen am Abend beim Verlassen des Areals mit dem Schlüssel geschlossen werden. Die Pächter mit Anstoss an den Fraubücheliweg, sind für eine regelmässige Pflege des Lebhages verantwortlich (entfernen fremder Pflanzen und regelmässiger Rückschnitt auf der Innenseite).

Die WC-Anlage ist in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die äussere WC-Türe muss beim Verlassen immer mit dem Schlüssel geschlossen werden.

Pro Garten wird ein Schlüssel ausgehändigt, passend zu den Gartentoren und zum WC.

Es ist untersagt, die Arealumzäunung zu überklettern und Gegenstände, z.B. Velos daran anzustellen, ebenfalls darf sie nicht als Stütz- und Kletterhilfe benützt werden. Es dürfen keine Steine, Unkraut oder dergleichen auf das angrenzende Grundstück geworfen oder dort deponiert werden.

Art. 2.2

Innerhalb der Gartenanlage sind keine Einzäunungen gestattet. Einfassungen dürfen für Mensch und Tier keine Gefahr sein.

Art. 2.3

In Gärten entlang der Hauptwege müssen gepflegte Blumenrabatten angelegt werden. Grenzt die Gartenparzelle an zwei Hauptwege muss mindestens eine Blumenrabatte angelegt werden. Es dürfen auch einzelne Sträucher gepflanzt werden. Die Pflanzen und Sträucher dürfen nicht über die Stellriemen hinausragen. Der Humus darf max. 1 cm unter die obere Stellriemenkante reichen (kleiner Graben). Durch Humus verschmutzte Wege sind zu reinigen.

III Wege, Vorplatz, Chemische Mittel, Unkraut

Bezüglich der Benützung von chemischen Mitteln ist die Gesetzgebung des Bundes zu beachten, insbesondere die ChemRRV vom 18. Mai 2005 (siehe auch: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-35799.html>).

Art. 3.1

Der Vorplatz wird in Frondienstarbeit unterhalten.

Jeder Pächter ist für das Jäten des Weges selbst verantwortlich, der an seine Parzelle grenzt.

Art. 3.2

Auf den Hauptwegen und auf dem Vorplatz dürfen keine Gegenstände deponiert werden.

Art. 3.3

In den Gartenparzellen:

Wo der Gebrauch von chemischen Mitteln angebracht ist, sind diese äusserst sparsam und mit der nötigen Vorsicht einzusetzen.

Samentragendes Unkraut und kranke Pflanzen sind der Grüngutabfuhr mitzugeben.

IV Aufsichtspflicht der Eltern

Art. 4.1

Die Eltern oder Obhutsverantwortlichen von Kindern werden angehalten, ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

Art. 4.2

Jede Art von Ballspielen innerhalb des Gartenareals ist untersagt.

V Fahrverbot, Parkplätze

Art. 5.1

Auf dem Vorplatz und den Hauptwegen besteht ein allgemeines Fahrverbot.

Art. 5.2

Grundsätzlich ist der öffentliche Parkplatz zu benützen. Anderweitig abgestellte Fahrzeuge dürfen den Durchgangsverkehr und den Betriebsablauf der Gärtnerei Lamprecht, die Zufahrt zum Garten der Familie Hans Baumgartner sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Felder nicht behindern. Auf das Kulturland ist Rücksicht zu nehmen.

VI Bepflanzung

Art. 6.1

Das Mitglied ist verpflichtet, den Garten in sachkundiger Weise zu bewirtschaften und durch zweckmässige Düngung ertragsfähig zu erhalten.

Die Parzelle ist so zu gestalten, dass sie jederzeit einen natürlichen, sauberen und gepflegten Eindruck hinterlässt. Insbesondere ist jeder Pächter verpflichtet, seine Gartenparzelle das ganze Jahr von Unkraut freizuhalten, insbesondere dürfen Nachbargärten nicht durch Samenflug beeinträchtigt werden

Es ist anzustreben, dass die Gartengestaltung und deren Bauten mit der Natur harmonisieren.

Beim naturnahen Gärtnern dürfen Wild- und Beikräuter nicht zur "Hauptkultur" werden.

Art. 6.2

Minimaler Pflanzabstand zum Nachbargarten

Bäume und baumartige Sträucher	250 cm
Brombeeren, Himbeeren	100 cm
Andere Sträucher und Beeren	80 cm
Säulenbäume	80 cm

Der Pflanzabstand darf in Absprache mit dem Gartennachbarn unterschritten werden.

Art. 6.3

Die Pflanzen müssen so ausgewählt werden, dass den anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird. In Absprache mit dem Gartennachbarn muss diese Vorschrift nicht beachtet werden.

Art. 6.4

Findet ein Mitgliederwechsel statt, hat das neue Mitglied das Recht, innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in den Verein den minimalen Abstand gemäss Art. 6.2 und das Einhalten des ersten Abschnittes in Art. 6.3 zu verlangen.

VII Wasserversorgung

Art. 71

Die Verschmutzung der Brunnen ist zu vermeiden. Das Abwaschen von Geschirr und Gartenwerkzeug ist nicht gestattet, weil keine Kanalisation vorhanden ist.

Bevor das Gemüse gewaschen wird, ist der Humus abzustreifen.

Art. 7.2

Besteht die Absicht im eigenen Garten eine Wasserleitung zu verlegen, die an der Hauptleitung angeschlossen werden möchte, ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch, mit genauer Planbeilage, einzureichen. Der Vorstand kann das Gesuch, unter Bekanntgabe der Gründe, ablehnen. Die bewilligte Installation und der Unterhalt sind ausschliesslich durch einen ausgewiesenen Fachmann vorzunehmen.

Undichte Wasserhähne oder andere Wasserverluste müssen ohne Verzug durch den Pächter behoben werden. Ist ihm dies nicht möglich oder ist er nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erreichbar, wird durch den Vorstand entschieden, wie und wann der Schaden behoben werden soll; die Kosten werden dem Pächter verrechnet.

Art. 7.3

Der Wasserschlauch darf nur so lange am Brunnen angeschlossen sein, als er zur Bewässerung des Gartens benötigt wird. Es ist haushälterisch mit dem Wasser umzugehen.

Art. 7.4

Es dürfen keine Bewässerungsanlagen und Wassersprinkler benutzt werden.

VIII Kompost, Unrat, Fremdgegenstände, Häckselgut

Art. 8.1

Komposthaufen müssen einen Mindestabstand von 1.20 m zur Nachbarparzelle haben.

Der Abstand darf in Absprache mit dem Gartennachbarn unterschritten werden, solange er dies toleriert.

Art. 8.2

Für die korrekte Entsorgung von Kehricht ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Von April bis November werden die Grüngutcontainer jeweils am Donnerstag durch die Grüngutabfuhr entleert. Die Container, die mit Namen beschriftet sein müssen, dürfen am Mittwochabend auf der linken Seite des Tores der Gartenarealumzäunung bereitgestellt und müssen entleert oder nicht entleert bis am Freitag wieder entfernt werden. Eine entsprechende, gültige Grüngutvignette ist Vorschrift.

Art. 8.3

Altstoffe und andere unansehnliche Gegenstände dürfen weder verwendet noch gelagert werden.

Art. 8.4

Das Häckselgut muss an einem Ort mit hindernisfreiem Zugang deponiert werden und muss frei von nicht geeigneten Fremdstoffen, wie Schnüre, Metallteile, Steine etc. sein. Bei Nichtbeachtung kann der Häcksel-Service nicht beansprucht werden.

IX Feuer, Feuerwerkskörper

Art. 9.1

Es soll kein Feuer entfacht werden, wenn mit Rauchbelästigung der Umgebung gerechnet werden muss. Falls eine Fehleinschätzung erfolgte, soll das Feuer unverzüglich gelöscht werden.

Es dürfen keine Gartenabfälle (Grüngutabfuhr mitgeben) und kein Verpackungsmaterial und dergleichen verbrannt werden. Es darf nur mit unbehandeltem Holz und handelsüblicher Holzkohle gefeuert werden.

Beim Verlassen des Gartenareals ist jedes Feuer zu löschen.

Art. 9.2

Im Gartenareal dürfen keine Feuerwerkskörper abgefeuert werden (Plastikdächer der Treibhäuser bei der Gärtnerei Lamprecht).

X Aufräumen im Herbst

Art. 10.1

Der Garten ist in ordentlichem Zustand zu überwintern.

Art. 10.2

Bohnenstangen, Plastikabdeckungen und dergleichen sind jeweils bis zum 31. Oktober zu entfernen.

Gut befestigte Freibeetbögen sind erlaubt, müssen sich jedoch in ordentlichem Zustand befinden.

XI Beseitigungspflicht und Pächterwechsel

Art. 11.1

Alle Bauten müssen bei Beendigung des Pachtverhältnisses (Austritt als Aktivmitglied) auf eigene Kosten vollständig (inklusive allfällige Fundamente usw.) beseitigt werden, es sei denn, der neue Pächter übernehme diese Bauten.

Werden die Bauten beseitigt, ist der Standort wieder pflanzfähig herzustellen.

Bei gekündigten Gärten muss die Parzelle gejätet und umgegraben abgegeben werden. Ebenfalls sind Pflanzen, Sträucher und Bäume jeglicher Art zu entfernen, es sei denn, der neue Pächter übernehme diese. Andernfalls ist der Verpächter berechtigt, die Instandstellung auf Rechnung des zurücktretenden Pächters vornehmen zu lassen.

XII Hunde, Tierhaltung, Fütterung fremder Tiere

Art. 12.1

Hunde sind innerhalb des Gartenareals an der Leine zu führen oder anzubinden.

Art. 12.2

Tierhaltung im Gartenareal ist untersagt.

Art. 12.3

Das Füttern fremder Tiere (Katzen usw.) ist zu unterlassen. Ausgenommen davon ist das Füttern von Wildvögeln.

XIII Lärmschutz

Art. 13.1

Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe (Bewohner an der Talwiesenstrasse) Rücksicht zu nehmen (Art. 25 PVO Nürens Dorf).

Art. 13.2

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur Gartenarbeiten ohne Lärmentwicklung ausgeführt werden.

Lärmige Arbeiten (das Rasenmähen, Hämmern usw.) dürfen nur an Werktagen von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden (Art. 27 PVO Nürens Dorf).

Art. 13.3

Drittpersonen dürfen nicht durch zu laut betriebene Radio- und Fernsehapparate, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente usw. belästigt werden (Art. 30 PVO Nürens Dorf).

XIV Schutz der Pflanzen und allgemeinen Anlagen

Art. 14.1

Jede Beschädigung an den allgemeinen Anlagen ist zu vermeiden.

XV Frondienstobmann

Art. 15.1

Der Frondienstobmann überwacht die Einhaltung der Gartenordnung und Bauvorschriften. Bei einem Pächterwechsel ist er für die Abnahme und Übergabe an den neuen Pächter zuständig.

Der Vorstand führt Gartenkontrollen durch. Beanstandungen werden dem Pächter in geeigneter Form mitgeteilt.

Art. 15.2

Die Frondienstarbeiten sind nach Weisung des Frondienstobmannes auszuführen. Er ist verpflichtet darüber Buch zu führen.

XVI Versicherung, Haftpflicht

Art. 16.1

Das Begehen des Gartenareals und die Benützung der vereinseigenen Geräte und Maschinen geschieht auf eigene Verantwortung. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

XVII Vereinseigenes Material

Art. 18.1

Das vereinseigene Material wird den Mitgliedern nach Weisung des Vorstandes zur Verfügung gestellt.

XVIII Änderung oder Ergänzung der Gartenordnung

Art. 17.1

Für Änderungen oder Ergänzungen der Gartenordnung ist die Generalversammlung zuständig.

XIX Genehmigung der Gartenordnung

Art. 19.1

Diese Gartenordnung und Änderungen wurden durch GV-Beschluss anlässlich der Generalversammlung vom 15. November 2019 genehmigt.

Verein für Familiengärten Nürnberg

Romana Schwengeler
Präsidentin

Christine Rudmann
Aktuarin